

BGer 2A.122/2003 vom 11. Juni 2003

Bundesgericht, 2003-06-11, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_2A.122_2003

FR: TF 2A.122/2003 du 11 juin 2003

IT: TF 2A.122/2003 del 11 giugno 2003

Regeste

Gesundheitswesen & soziale Sicherheit

Erwägungen

E. 1

Mit Urteil vom 11. Februar 2003 bestätigte das Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn einen Beschwerdeentscheid des Departements des Innern, womit dieses die Sozialhilfe des vorläufig aufgenommenen X._____ und seiner Familie um Fr. 650.-- kürzte, nachdem er sowie einer seiner Söhne wiederholt mit von Dritten zur Verfügung gestellten Autos gefahren waren (Anrechnung der entsprechenden Naturalleistungen an die Fürsorge). X._____ gelangte am 24. März 2003 mit dem Antrag an das Bundesgericht, diesen Entscheid aufzuheben. Am 5. Juni 2003 zog sein Rechtsvertreter die Eingabe "zufolge Wegfalls des Rechtsschutzinteresses" zurück, nachdem X._____ am 14. April 2003 mit seiner Familie die Schweiz Richtung Kosovo bzw. Montenegro verlassen hatte, da er "den Druck der Gemeinde, die ständige Kontrolle und die ganze Situation nicht mehr" habe aushalten können.

E. 2

Wird eine Beschwerde zurückgezogen, ist das entsprechende Verfahren unter gleichzeitigem Entscheid über die Kosten- und Entschädigungsfrage abzuschreiben (Art. 40 OG in Verbindung mit Art. 5 und Art. 72 BZP). In der Regel sind die Kosten dabei dem Beschwerdeführer aufzuerlegen, der mit dem Rückzug seiner Eingabe den Dahinfall des Verfahrens verursacht hat (Art. 156 Abs. 6 OG). Dies gilt an sich auch hier: Der Beschwerdeführer ist auf seine Eingabe zwar wegen deren Gegenstandslosigkeit zurückgekommen; er hat diese gestützt auf sein Verhalten indessen selber zu verantworten. In Anbetracht der gesamten Umstände (Bedürftigkeit, Ausreise des Beschwerdeführers und Uneinbringlichkeit der Kosten) kann jedoch ausnahmsweise dennoch von der Erhebung einer Gerichtsgebühr abgesehen werden (vgl. Art. 153a Abs. 1 OG). Hingegen ist dem Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege und Verbeiständung nicht zu entsprechen (vgl. Art. 152 OG): Lässt ein Beschwerdeführer über einen Rechtsanwalt Beschwerde führen, zeigt er am entsprechenden Verfahren dann aber keinerlei Interesse mehr und verschwindet er ohne Abmeldung bei Nacht und Nebel aus der Schweiz, weshalb seine Eingabe anschliessend mangels Rechtsschutzinteresses zurückgezogen wird, ist ein entsprechendes Gesuch missbräuchlich. Losgelöst von allfälligen ursprünglichen Erfolgchancen der Eingabe kann es nicht an der Allgemeinheit sein, für solches Prozessgebaren aufzukommen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.